

Matthias Brutscher  
1. Vorstand  
Brunnenstrasse 24  
78224 Singen  
praesi@hexen-katzen-clique.de



## Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine vom Personensorgeberechtigten eingesetzte erziehungsbeauftragte Person.

**Für Jugendliche unter 18 Jahren z.B. zur Teilnahme an Veranstaltungen der Hexen-Katzen-Clique**

Der / die Personensorgeberechtigte(n) (in der Regel die Eltern / Elternteil / Vormund)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel. für Rückfragen: \_\_\_\_\_

überträgt / übertragen gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung  
für seine

/ ihre minderjährige Tochter / seinen / ihren minderjährigen Sohn:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Für die Dauer des Aufenthalts (einschließlich des Heimwegs) an der  
Veranstaltung \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Veranstaltungsort). Die Erlaubnis gilt bis \_\_\_\_\_

auf nachfolgende genannte, **volljährige** Begleitperson als Erziehungsbeauftragte(r):

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Geb.datum: \_\_\_\_\_ Tel. Mobil: \_\_\_\_\_

Personalausweis oder Reisepassnummer: \_\_\_\_\_

**Die begleitete und die begleitende Person müssen ihren Personalausweis oder Reisepass mit sich  
führen.** Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Kinderausweis o. Schülerschein mit Foto mit sich zu führen

**Hiermit erteile ich / wir meiner / unserer Tochter meinem / unseren Sohn die Erlaubnis, in  
Begleitung der oben genannten Begleitperson an der o.g Veranstaltung teilzunehmen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift der personensorgeberechtigten Person(en) (Eltern/Elternteil/Vormund)

**Dieser Erziehungsbeauftragung ist eine Kopie des(r) Personalausweise(s) der personensorgeberechtigten Person(en) beizulegen, damit die Echtheit der Unterschrift/en überprüft werden kann.**

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf die o.g. Veranstaltung geht. Und auch wieder mit

mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des / der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und

Jugendliche unter 16 Jahren keinen Alkohol konsumieren dürfen. Jugendliche bis 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltenen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, branntweinhaltenen Mixgetränke wie Alkopops, Rüscherl u.ä.)

konsumieren und in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der

oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

---

Ort, Datum Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

**Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!**

**Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern!**

Im Jugendschutzgesetz (JuSchG) werden Alters- und Zeitgrenzen unter anderem für den Aufenthalt von Minderjährigen in Diskotheken, Gaststätten, bei Konzerten und im Kino geregelt. Einige dieser Alter- und Zeitgrenzen, die den Aufenthalt betreffen, können aufgehoben werden, wenn die minderjährige Person von einer personensorgeberechtigten Person begleitet wird, oder wenn eine „erziehungsbeauftragte Person“ benannt wird, die Ihr Kind begleitet.

Wenn eine „erziehungsbeauftragte Person“ eingesetzt wird, wird dadurch ein Teil der elterlichen Verantwortung auf diese Person übertragen. Es sollte daher sehr sorgfältig überlegt werden, wem das Kind / der / die Jugendliche anvertraut wird, bzw. welche Person als „erziehungsbeauftragte Person“ geeignet ist!

· **Auch wenn das Kind / der / die Jugendliche von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet wird, darf es / er / sie unter 16 Jahren keinen Alkohol konsumieren und unter 18 Jahren Jahren nicht rauchen**

· **Branntweinhaltenen Getränke (auch Mixgetränke / Alkopops) dürfen nicht an unter 18-jährige ausgeschenkt werden.**

· **Ebenso gelten die Altersfreigaben z. B. von Filmen uneingeschränkt.**

**Was muss bei der Auswahl der erziehungsbeauftragten Person beachtet werden?**

Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig, d. h. über 18 Jahre alt sein. Gleichzeitig muss ein Autoritätsverhältnis zur minderjährigen Person gegeben sein. Somit kann die erziehungsbeauftragte Person nicht der volljährige Freund oder die volljährige Freundin sein!

Die personensorgeberechtigten Personen (meist die Eltern bzw. ein Elternteil) sollen sich davon überzeugen, dass die beauftragte Person in der Lage ist, dem Kind / dem / der Jugendlichen klare Grenzen zu setzen (z. B. beim Rauchen und beim Alkohol, oder wenn es um die Rückkehrzeit geht) und dass sie selbst der beauftragten Person vertrauen können.

Sie/ er muss auf jeden Fall reif genug und in der Lage sein, den / die Minderjährige/n zu beaufsichtigen und auch in schwierigen Situationen zu unterstützen.

Die erziehungsbeauftragte Person darf bei der Begleitung des Kindes / des / der Jugendlichen auf keinen Fall unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, dies kann die Erziehungsbeauftragung unwirksam machen!

Bei einem Besuch abendlicher Veranstaltungen (z. B. Disko-Besuch) muss die personensorgeberechtigten Person dafür Sorge tragen, dass das Kind / der / die Jugendliche sicher nach Hause kommt.

**Was ist bei der Übertragung des Erziehungsauftrags zu beachten?**

Die erziehungsbeauftragte Person muss das zu beaufsichtigende Kind / den / die zu beaufsichtigenden Jugendlichen tatsächlich die ganze Zeit begleiten, d. h. es / ihn / sie im Blick haben und sich in dessen / ihrer Nähe aufhalten.

Die Erziehungsbeauftragung soll sich auf eine klar benannte Veranstaltung bzw. einen Diskotheken-, Kino- oder Gaststättenbesuch beziehen.

Die Übertragung der Erziehungsbeauftragung sollte schriftlich erfolgen. Das Kind / der / die Jugendliche sollte das Übertragungsformular bei sich tragen.

Es muß eine klare Vereinbarung über die Rückkehrzeit getroffen werden.

Blankounterschriften der Eltern mit nachträglichen Eintragungen der Kinder / Jugendlichen, sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung.